



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Nur per Mail

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich

Für das Reisekostenrecht zuständige
Oberste Landesbehörden

Spitzenorganisationen der Beamten- und
Richtervereinigungen

Betreff: Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der
Auslands-tage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV)
hier: Fortgeltung der Festsetzung für das Kalenderjahr 2022

Bezug: Mein Schreiben vom 7. Oktober 2020 – D6-30201/10#3

Az.: D6-30201/10#3

Berlin, 20. Oktober 2021

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts einer pandemiebedingt unzureichenden Datengrundlage ist eine Neufestsetzung der
Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder gemäß § 3 Absatz 1 Auslandsreisekostenver-
ordnung (ARV) zum 1. Januar 2022 nicht möglich. Demzufolge gelten die zum 1. Januar 2021
durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Aus-
landsübernachtungsgelder (GMBI 2020 Seite 959) bekanntgemachten Beträge für das Kalender-
jahr 2022 unverändert fort.

Auf der Grundlage künftiger Datenerhebungen sollen zum 1. Januar 2023 und zum gleichen
Stichtag in den Folgejahren wieder Neufestsetzungen möglich sein und der Ausfall der zu erhe-
benden Dienststorte sukzessive ausgeglichen werden.

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-17079

Fax +49 30 18 681-517079

bearbeitet von:
Ermisch

D6@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Seite 2 von 2

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Menzel

A handwritten signature in dark ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.